

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 18. Januar 1908

No. 2.

Inhalt: Runderlass betr. Erklärung des Bezirksamtssitze. Morogoro als Küstenstation im Sinne der Verpflegungsvorschriften. — Ernennung von Bezirksratsmitgliedern für den Bezirk Kilwa. — Bekanntmachung betr. Usambara-Eisenbahn. — Bekanntmachung betr. Veröffentlichungen von Bekanntmachungen aus dem Handelsregister. — Fünf Bekanntmachungen betr. Umwandlung von Schürfelder in Bergbauaktien. — Personalmeldungen.

Runderlass.

1) Gemäss No. 8 des Runderlasses vom 20. Januar 1904, L. G. II. N., No. 12, ist der Bezirksamtssitz Morogoro vom 16. Dezember 1907 an dem Tage der Eröffnung des Eisenbahnbetriebs bis Morogoro, als Küstenstation im Sinne der Verpflegungs-Vorschriften anzusehen.

Die übrigen Stationen der Eisenbahn von Daressalam nach Morogoro gelten nicht als Küstenstation, sofern sich auf ihnen nicht gleichzeitig eine dauernde Niederlassung des Gouvernements befindet, oder später eine solche dort errichtet wird.

Mit Bezug auf die Ziffer 8 des Runderlasses vom 26. Januar 1904 wird noch bemerkt, dass die Stationen der Usambara-Eisenbahn — ausser Mombasa, dem Sitz einer amtlichen Versuchsstation — seit der Uebernahme des Bahnbetriebs durch eine Privatgesellschaft nicht mehr als Küstenstationen im Sinne der Verpflegungs-Vorschriften anzusehen sind.

2) Bei Benutzung von Eisenbahnen mit mehreren für Weisse bestimmten Fahrklassen steht bei Dienstreisen und Expeditionen den in § 15 der Verpflegungs-Vorschriften in der Fassung des Runderlasses vom 8. Juni 1907, J. No. 6806 III, unter 1 genannten Beamten und Militärpersonen die erste Klasse, den daselbst unter 2 genannten Beamten und Militärpersonen die zweite Klasse und den daselbst unter 3 genannten Beamten und Militärpersonen die dritte Klasse, wenn eine solche vorhanden ist, sonst gleichfalls die zweite Klasse zu.

Daressalam, den 15. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

von Winterfeld.

J. No, 23626. III./07.

Für den Bezirk Kilwa habe ich auf Grund des § 4 der Verordnung betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29.

März 1901, nach Vorschlag des Bezirksamtmanne zu Mitgliedern des Bezirksrates, bzw. zum stellvertretenden Mitglied ernannt:

an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Sauppe: den Plantagenleiter Bode in Mtingi;

an Stelle des verst. rbenen Pflanzers Jahn: das bisherige stellvertretende Bezirks-Rats-Mitglied Pflanzler W. Lampe in Namanoro;

zum stellvertretenden Mitglied des Bezirksrates an Stelle des letztgenannten:

den Pflanzler Bresch in Mafia:

Daressalam, den 13. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

von Winterfeld.

J.-No 122/08. I. S.

Bekanntmachung. Usambara-Eisenbahn.

In Vertretung des beurlaubten Herrn Betriebsinspektors Hackbarth übernimmt vom Monat Januar 1908 an Herr Betriebsinspektor Grün die Betriebsleitung der Usambara-Eisenbahn.

Daressalam, den 17. Januar 1908.

Der kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

von Winterfeld.

J. No. 23353. VII.

Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1908 erfolgenden Bekanntmachungen aus dem Handelsregister sind neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmt:

von den Bezirksgerichten Daressalam und Muanza: das Deutsche Kolonialblatt und die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung,

vom Bezirksgericht Tanga: das Deutsche Kolonialblatt und die Usambara- Post.

Daressalam, den 29. Dezember 1907.

Der Kaiserliche Oberrichter.

I. V.

Latz.

Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden H. Schwarze und F. Willberg in Moschi haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Moschi belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 141 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Glückauf führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Moschi auf der Höhe von Pare-Kirungu am Ostabhang der Hügelkette, die das Längstal des Gebirges bildet. Etwa 3 Wegstunden südöstlich des Feldes liegt der Lagerplatz Same, etwa 3½ Wegstunden nördlich das Kampi kwa Ngulu. Nordwestlich des Feldes befindet sich der Kamm des Pare-Kisungu, nordöstlich die alte Karawanenstrasse Kiswani-Urangi-Moschi. Die Seiten des Feldes sind 1000 und 500 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf Glimmer beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Februar 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 15. Januar 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.

Latz.

J. Nr. 23865/07. Ref. IX. C. II.

Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden F. Willberg und H. Schwarze in Moschi haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Moschi belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 142 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Magdeburg führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Moschi auf der Höhe von Pare-Kisungu an der Hügelkette, die das Längstal gegen Südwesten begrenzt. Etwa 4 Stunden nördlich des Feldes befindet sich am Fusse des Gebirges das Kampi kwa Ngulu, etwa 3 Stunden südöstlich das Kampi Maji ya yu und etwa 3½ Stunden nordwestlich das Kampi Lembeni. Oestlich des Feldes erhebt sich der Kamm des Gebirges, der von den Eingeborenen Kilima Kambeni und kwa kinando genannt wird. Die Seiten des Feldes sind 500 und 250 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf Glimmer beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Februar 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 15. Januar 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.

Latz.

J.No. 301/08. IX.

Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden F. Willberg und H. Schwarze in Moschi haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Moschi belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 143 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Baumannshöhe führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Moschi auf der Höhe von Pare-Kisungu an der Hügelkette, die gegen den Sattel zwischen Pare-Kisungu und Nord-Pare ausläuft. Oestlich des Feldes erhebt sich der Pare kwa ndimu-Berg, zwischen diesem und dem Felde befindet sich eine etwa 3 Wegstunden breite Steppe. Etwa 3½ Stunden nordwestlich des Feldes liegt das Kampi-Lembeni, etwa 1½ Stunden westlich die Strasse Same-Moschi. Die Seiten des Feldes sind 400 und 200 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf Glimmer beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Februar 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 15. Januar 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.

Latz.

J. No. 303/08. IX.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Mpapua belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 150 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Karl führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Mpapua am östlichen Ufer des Winzerbaches;

welcher in seinem unteren Lauf Mgorolobach genannt wird und in den Mtangirefluss mündet. Das Feld liegt etwa $\frac{1}{2}$ Wegstunde südsüdöstlich vom Dorfe des Jumben Maruli und etwa 2 Wegstunden nordnordwestlich vom Gangaberg. Der Weg von Dorfe Maruli nach dem oberen Gebirge durchschneidet das Feld. Die Seiten des Feldes sind 50 und 40 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf Glimmer beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Februar 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen. Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 15. Januar 1908.

Kaiserliche Bergbehörde
Latz.

J. No. 192. IX.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Mpapua belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 149 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Nuru führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Mpapua etwa 70 m südlich der Quelle des Winzerbaches, welcher in seinem unteren Lauf Mgorolobach genannt wird und in den Mtangirefluss mündet. Etwa 1 km nördlich des Feldes liegt der Gangaberg, etw $2\frac{1}{2}$ Wegstunden nordnordwestlich des Feldes das Dorf des Jumben Maruli. Die Seiten des Feldes sind 100 und 50 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf Glimmer beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Februar 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 15. Januar 1908.

Kaiserliche Bergbehörde
Latz.

J.No. 193. IX.

Personal-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Der Herr Reichskanzler hat dem bisherigen kommissarischen Bezirksamtman Richter die etatsmäßige Stelle eines Bezirksamtmanns beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 ab übertragen.

Dem Zollinspektor Schwarz e ist die etatsmäßige Stelle des Zollvorstandes beim Kaiserlichen Gouvernement mit Wirkung vom 1. August 1907 ab übertragen worden.

Heimgereist: Stellvertretender Oberrichter, Landrichter Heim mit R. P. D. „Khalif“ am 5. Dezember 1907, kommissarische Sekretäre Lichtenberg und Gorcholt mit R. P. D. „Windhuk“ am 5. Januar 1908; Bezirksamtman Spieth mit demselben Dampfer am 6. Januar 1908 ab Tanga.

Versetzt: Kanzleigehilfe Poppe zur Residentur Ruanda, abgereist am 5. Januar 1908 mit R. P. D. „Windhuk“ über Mombasa-Bukoba; Kanzleigehilfe Führ zum Hauptzollamt Tanga, abgereist am 5. Januar 1908 mit R. P. D. „Windhuk“.

Eingestellt: Kanzleigehilfe Strauss am 18. Dezember 1907 beim Zentralmagazin, Kanzleigehilfe Beeger am 6. Januar beim Gouvernements-Krankenhaus hier.

Pensioniert: Werkstättenvorsteher Feddern ist am 1. Dezember 1907 in den Ruhestand getreten.

Verstorben: Sekretär Kern am 8. Januar 1908 an Schwarzwasserfieber.

Ausgeschieden: Gerichtsassessor v. Nostitz mit dem 30. November 1907, Kanzlei-Gehilfe von Greiff mit dem 14. Dezember 1907 und die Kanzlei-Gehilfen Ludwig Meier und Keuth mit dem 31. Dezember 1907.